

06.10.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

Frau Senatorin Schlotzhauer trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/2298, betreffend

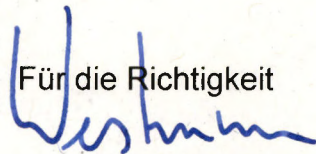
Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der praktischen
Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz,

vor und weist darauf hin, dass in der als Anlage zur Drucksache vorgelegten Begründung zur Verordnung der Absatz „Zu § 10 Inkrafttreten“ einschließlich des Textes gestrichen werden müsse.

Der Senat nimmt Kenntnis fasst folgenden Beschluss:

1. Der als Anlage zur Drucksache vorgelegte Entwurf „Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Sozialbehörde wird beauftragt, den Verordnungsentwurf auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, um die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Dr. Eike Westermann

Berichterstattung:
Senatorin Schlotzhauer
Staatsrat Angerer

TOP I. &
Entwurf VO

Referat für Senatsangelegenheiten

Eing.: 30. SEP. 2026

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/02298
vom: 25.09.2026

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

A. Zielsetzung

Sicherstellung einer hohen Ausbildungsqualität im Rahmen der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Ausbildungsfonds nach dem PflBG.
Vorabunterrichtung des Senats vor Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Beschlusses zur Transparenten Gesetzgebung.

B. Lösung

Neuerlass der Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem PflBG.

C. Auswirkung auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkung auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugsaufwand

Keiner.

G. Auswirkungen auf:

- ☐ Familienpolitik
- ☐ Klimaschutz/Klimaanpassung
- ☐ Inklusion
- ☐ Gleichstellung
- ☐ Wohnungsbauziele

H. Notifizierung nach EU-Recht

Für diese Drucksache besteht keine Notifizierungspflicht oder Mitteilungsobliegenheit nach der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, da der Anwendungsbereich nicht berührt ist. Weitere EU-Richtlinien, aus denen sich eine Notifizierungspflichten oder Mitteilungsobliegenheiten ergeben könnte, sind nicht ersichtlich.

I. Vorwegüberweisung

Keine

J. Alternativen

Verzicht auf den Neuerlass der Verordnung zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach dem PflBG mit der Folge, dass bestimmte Ausbildungsmängel aufgrund bestehender Regelungslücken weiterhin nicht beseitigt werden können.

K. Anlagen

- Verordnung zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach dem PflBG